

Bekanntgabe der Beschlussergebnisse aus dem öffentlichen Teil der Sitzung des Bau-, Verkehrs- und Umweltausschusses vom 22.09.2020 gemäß § 32 Abs. 5 GeschO.

Beginn: 19:00 Uhr
Ende 21:00 Uhr
Ort: Sitzungssaal Rathaus Hemhofen, Blumenstraße 25

Anwesend:

Vorsitz

Nagel, Ludwig, 1. Bgm.

Ausschussmitglieder

Brandmühl-Estor, Gerd,
Kerschbaum, Gerhard,
Koch, Thomas,
Motz, Iris,
Müller, Hansjürgen,
Reck, Karlheinz,
Wölfel, Marcus,

Schriftführer/in

Wölfel, Max,

von der Verwaltung

Friedrich, Michael,

Gäste

Schockel, Hans,

Es fehlen:

Ausschussmitglieder

Dubois, Ulrike,

Entschuldigt

Eröffnung der Sitzung:

Der Vorsitzende 1. Bgm. Nagel begrüßt die Ratsmitglieder, die Zuhörerschaft, die Vertreter der Presse sowie die der Verwaltung und eröffnet die Sitzung. Er stellt fest, dass sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und dass Zeit, Ort und Tagesordnung für die öffentliche Sitzung gemäß Art. 52 der Bayerischen Gemeindeordnung (GO) ortsüblich bekanntgemacht worden sind. Gegen die vorliegende Tagesordnung wurden keine Einwendungen erhoben.

Der Vorsitzende stellt fest, dass somit nach Art. 47 Abs. 2/3 GO der Gemeinderat beschlussfähig ist.

Im Anschluss daran gab der Vorsitzende im Rahmen der „Bürgerfragestunde“ anwesenden Bürgern die Gelegenheit, sich zu allgemein interessierenden Themen zu äußern bzw. Fragen zu stellen. Hiervon wurde jedoch kein Gebrauch gemacht.

Vor Beginn der Sitzung trafen sich alle Bauausschussmitglieder zu einer Besichtigung der Kläranlage in Zeckern.

Öffentliche Sitzung

zu 1 Informationen

Sachverhalt:

1. Bgm. Nagel berichtete die Mitglieder über die teilweise verkehrsgefährdeten Zustände unserer öffentlichen Verkehrsflächen im Gemeindegebiet. Speziell in der Leithe sind zahlreiche Straßen in einem derart schlechten baulichen Zustand, so dass eine wirtschaftliche Sanierung nur flächendeckend und grundlegend mit erheblichen Kosten möglich sein wird. Er führte ferner aus, dass sich der Bauausschuss in einer der nächsten Sitzungen ein Bild vor Ort machen müsse. Im Haushalt 2021 müssen entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung gestellt werden.

In Abstimmung mit dem Gremium werden nunmehr die schadhafte Stellen, in diesem Jahr, provisorisch verkehrssicher ertüchtigt.

zur Kenntnis genommen

zu 2 Kläranlage Zeckern - Entscheidung über die weitere Nutzung einzelner Anlagenteile

Sachverhalt:

Die Kläranlage Zeckern ist seit dem 15.01.2020 außer Betrieb. Lediglich die Reinigung der Rohabwässer wird auf der KA Zeckern mittels eines Sandwäschers durchgeführt.

Der Wassermeister der Gemeinde Adelsdorf und ehemalige Leiter der KA Zeckern, Herr Hans Schockel wird dem Gremium die Kläranlage zeigen. Seitens des Gremiums wäre auch zu entscheiden, inwieweit Anlagenteil (bsp. ehemaligen Trocknungshallen) auch weiterhin genutzt werden.

Beschlussvorschlag:

1. Der Sachstandsbericht der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.

zur Kenntnis genommen

zu 3 Rattenbekämpfung im Gemeindegebiet Hemhofen - Sachvortrag Hans Schockel, Gemeinde Adelsdorf

Sachverhalt:

Die Gemeinde Hemhofen führt alljährlich eine Rattenbekämpfung mit Giftködereinbringung in den Kanalschächten durch. Hierzu wird ein Giftköder in das Gerinne des Schachtbauwerkes abgelegt. Nachteil dieser Methode ist, dass das Tier leidet, weil das Gift erst nach 3 bis 5 Tagen wirkt und das Tier dann erst verendet.

Die Auslegung solcher Köder in das Schachtbauwerk ist zudem sehr zeitintensiv. Darüber hinaus müssen die Mitarbeiter regelmäßig zu Schulungen und, nicht zu vergessen, sie müssen mit Gift arbeiten, was für sie ebenfalls eine Gefahr darstellt. Ferner ist festzustellen, dass das Gift bei der Rattenbekämpfung auch kein sicheres Mittel ist, da eine resistente Wirkung der Ratten an das Gift festzustellen ist.

Die Gemeinde Adelsdorf hat seit einigen Jahren genau aus diesen Gründen ein neues Verfahren in ihrem Gemeindegebiet im Einsatz. Dabei werden in das Schachtbauwerk Fallen

eingestellt, die die Tiere sofort töten. Über die hierbei gemachten Erfahrungen mit diesen Geräten (4 Stück im gesamten Gemeindegebiet Adelsdorf) referiert der Wassermeister der Gemeinde Adelsdorf, Herr Hans Schockel.

Beschlussvorschlag:

1. Der Sachstandsbericht der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, aufgrund des vorliegenden Angebots, den Vertrag mit der Firma Anticimex abzuschließen.
3. Hierbei fallen jeweils pro Quartal 1380,00 € (netto), sowie einmalig 1445,00 € (netto) für die Systemeinrichtung an. Die Vertragslaufzeit beläuft sich auf 4 Jahre.
4. Entsprechende Haushaltsmittel für das Haushaltsjahr 2021 werden zur Verfügung gestellt.

Beschluss: Ja 8 Nein 0

zu 4 Neuordnung Grundschule Hemhofen - Anpassung des bestehenden Ingenieurvertrages mit dem IB Miller Nürnberg (Kordinator für Sicherheit und Gesundheitsschutz)

Sachverhalt:

Mit dem Ingenieurbüro Miller aus Nürnberg besteht ein Vertrag vom 31.07.2015 für die Koordination der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes im Bereich der Schule Hemhofen.

Grundlage dieses Vertrages war die damalige Annahme, dass die Sanierungsmaßnahmen der Schule in einem überschaubaren Rahmen bleiben und eine Koordination durch das Ingenieurbüro nur für die Rohbaumaßnahme notwendig wird. Auf dieser Grundlage wurden die Leistungen zu einem Pauschalhonorar von 3.000 € netto zzgl. 5 % Nebenkosten pro Bauabschnitt angeboten.

Auf Grund des o. g. Sachverhaltes und dem immensen Umfang der Koordination bei allen Gewerken ist der Vertrag aus Sicht der Verwaltung entsprechend fortzuschreiben. Das IB Miller bietet die Leistungen des SiGe-Koordinators nunmehr zu einem Pauschalhonorar von 22.000 € netto zzgl. 4 % Nebenkosten und der gesetzlichen Mehrwertsteuer an.

Beschlussvorschlag:

1. Der Sachstandsbericht der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.
2. Der bestehende Vertrag über die Koordination für Sicherheit und Gesundheitsschutz für die Neuordnung der Schule Hemhofen wird fortgeschrieben.
3. Grundlage hierfür ist das Angebot vom 27.08.2020 zu einem Pauschalhonorar von 22.000 € netto zzgl. 4 % Nebenkosten und der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Beschluss: Ja 8 Nein 0

zu 5 Neuordnung Grundschule Hemhofen - Anmeldung von weiteren Mehrkosten für die Ertüchtigung der Heizungsanlage

Sachverhalt:

Zwischenzeitlich wurde ein zweiter Nachtrag vom Heizungsbauer Knixa vorgelegt. Nach technischer Prüfung durch das IB Weber wurden die Nachträge bereits freigegeben.

Beim Nachtrag des Heizungsbauers Knixa handelt es sich um die Änderung der Haupttrassenführung im UG. Sie wurde aufgrund einer Umnutzung der Hausmeister- und Abstellräume zum Unterrichts-/Werkraum erforderlich. Aufgrund dessen musste die komplette Bestandsleitung im UG-Flur zurück gebaut werden und für die neue Versorgung der Strangzu-

führungen neu aufgebaut werden. Durch diese zusätzlichen Leistungen werden Kosten in Höhe von 18.574,72 € brutto notwendig.

Die beschriebenen Nachträge werden nun nachträglich zur Kenntnis genommen.

Beschlussvorschlag:

1. Der Sachstandsbericht der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.
2. Der 2. Nachtrag der Firma Knixa aus Neumarkt wird zur Kenntnis genommen.
3. Entsprechende Haushaltsmittel für alle Nachträge stehen in diesem Haushaltsjahr unter der HHSt. 1.2110.9450 ausreichend zur Verfügung.

Beschluss: Ja 8 Nein 0

zu 6 Straßenausbau der Finkenstraße im Zusammenhang mit der hydraulischen Kanalsanierung - Verlegung eines Leerrohres für ein zukünftiges Glasfasernetz

Sachverhalt:

Die Bauarbeiten für die Neuverlegung der Wasserleitung und der Entwässerungskanäle beginnen nunmehr am 21.09.2020. Der Gemeinderat wurde in seiner Sitzung am 01.09.2020 ausführlich über den Sachverhalt informiert und hat dabei auch beschlossen, die Gehwege der Finkenstraße beidseitig mit Verbundpflaster zu erneuern.

Da derzeit seitens des Spartenträgers nicht bekannt ist, wann und wie eine Verlegung von Glasfaser erfolgen kann, wird seitens der Verwaltung vorgeschlagen, beidseitig im Gehwegbereich ein Leerrohr DN 100 mit zu verlegen. Die Kosten hierüber würden sich auf 25.000 € (Brutto), ohne Hauschlüsse ohne (anteilige) Oberflächen, belaufen.

Kosten IB Miller, Tobias Schmickl

Beschlussvorschlag:

1. Der Sachstandsbericht der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.
2. Eine Entscheidung über die Verlegung eines Leerrohres für die Glasfaserversorgung, wird auf Januar 2021 vertagt, bis eine Entscheidung der Breitbandberatung Bayern über die Kosten der einzelnen Hausanschlüsse für das Glasfasernetz vorliegt.

zur Kenntnis genommen

zu 7 Bauantrag für die Errichtung eines Einfamilienhauses mit Garage, Schillerstraße 9, Fl. Nr. 174, Gemarkung Zeckern

Sachverhalt:

Der Antragsteller beabsichtigt auf dem Grundstück Schillerstraße 9, Fl. Nr. 174/0, Gemarkung Zeckern, die Errichtung eines Einfamilienhauses mit Garage.

Das geplante Baugrundstück liegt innerhalb des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Z1- Zeckern 1“ der Gemeinde Hemhofen. Im Antrag auf Baugenehmigung werden folgende Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes aufgeführt.

Es ist geplant die festgesetzte Firstrichtung, welche derzeit von Norden nach Süden verläuft, um circa 90° zu drehen. Begründet wird diese Befreiung so, dass die Drehung der Firstrichtung notwendig ist, um giebelseitig auf den Balkon im Dachgeschoss zu gelangen. Jedoch ist hier anzumerken, dass im Straßenzug der Schillerstraße noch keine Befreiung hinsichtlich

der Firstrichtung erteilt wurde. Des Weiteren ist eine Befreiung angesichts des festgesetzten Kniestocks von 0,50 m notwendig (auf 1,76 m), um mehr Wohnraum im Dachgeschoss zu generieren. Im Planungsgebiet wurden hierzu des Öfteren schon Befreiungen erteilt. Außerdem ist für das Gebiet, in dem das Baugrundstück liegt, eine Geschossigkeit von II+D festgesetzt (das Vorhaben weist zwei Vollgeschosse auf). Hinsichtlich dessen werden hier weder die Wandhöhe noch die Firsthöhe überschritten. Deswegen wäre eine Erhöhung des Kniestocks städtebaulich vertretbar. Außerdem werden die Baugrenzen noch gering tangiert. GRZ und GFZ werden eingehalten.

Beschlussvorschlag:

1. Der Sachstandsbericht der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.
2. Das gemeindliche Einvernehmen zu den erforderlichen Befreiungen wird erteilt.

Beschluss: Ja 8 Nein 0

zu 8 Bauantrag für den Anbau an ein bestehendes Wohnhaus, Ringstraße 22, Fl. Nr. 494/153, Gemarkung Hemhofen

Sachverhalt:

Die Antragsteller beabsichtigen das bereits bestehende Wohnhaus, durch einen Anbau zu erweitern, Ringstraße 22, Fl. Nr. 494/153, Gemarkung Hemhofen.

Das Bauvorhaben liegt innerhalb des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Nr. 1 – Leithe u. Südost“. Laut Antrag sind folgende Befreiungen für den Anbau notwendig.

Durch den Anbau an der nördlichen Grundstücksseite des bestehenden Wohnhauses, wird die Baugrenze in Richtung öffentlicher Straße, überschritten. Diese Überschreitung ist jedoch aus Sicht der Verwaltung städtebaulich vertretbar.

Außerdem wird bei dem Anbau teilweise die festgesetzte Dachneigung von 25° auf 13° unterschritten. Da es sich hier lediglich um einen Anbau handelt, könnte man hier ebenso einer Befreiung zustimmen. Zugleich sind in diesem Bereich des Bebauungsplanes, sowohl Walmdächer als auch Flachdächer zulässig.

Beschlussvorschlag:

1. Der Sachstandsbericht der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.
2. Das gemeindliche Einvernehmen zu den erforderlichen Befreiungen wird erteilt.

Beschluss: Ja 8 Nein 0

zu 9 Bauantrag für die Errichtung einer Dachgaube, Kellerstraße 16, Fl. Nr. 166/2, Gemarkung Zeckern

Sachverhalt:

Der Antragsteller beabsichtigt auf dem bereits bestehenden Wohnhaus in der Kellerstraße 16, Fl. Nr. 166/2, Gemarkung Zeckern, die Errichtung einer Dachgaube.

Das Baugrundstück liegt innerhalb des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Z4 – Zeckern 4“. Laut Festsetzungen des Bebauungsplanes sind grundsätzlich keine Dachgauben möglich. In dessen Geltungsbereich wurden jedoch schon des Öfteren Dachgauben errichtet. Das bestehende Wohnhaus weist derzeit wie vorgeschrieben nur ein Vollgeschoss auf. Durch die Errichtung der Dachgaube entsteht kein weiteres Vollgeschoss, sondern soll lediglich zur Schaffung von neuem Wohnraum dienen. Aufgrund dessen werden keine städtebaulichen Gründe bzw. Grundzüge der Planung, durch eine Befreiung hinsichtlich der Errichtung einer Dachgaube tangiert.

Beschlussvorschlag:

1. Der Sachstandsbericht der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.
2. Das gemeindliche Einvernehmen für die erforderliche Befreiung wird erteilt.

Beschluss: Ja 8 Nein 0

zu 10 Informelle Bauvoranfrage für die Aufstockung und den Anbau eines Wohnhauses, Kellerstraße 18, Fl. Nr. 167/2, Gemarkung Zeckern

Sachverhalt:

Der Antragsteller beabsichtigt die Aufstockung, sowie einen Anbau, an das bestehende Wohnhaus in der Kellerstraße 18, Fl. Nr. 167/2, Gemarkung Zeckern.

Mithilfe einer informellen Bauvoranfrage, welche also nicht an das Landratsamt weitergeleitet wird, werden folgende Fragen vom Bauherrn an den Bauausschuss gestellt:

- **Ist eine Aufstockung mit einem zusätzlichen Vollgeschoss und einem Satteldach von 22° am Bestandsgebäude planungsrechtlich zulässig?**

Das Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Z4 - Zeckern 4“. Für das gesamte Planungsgebiet ist zwingend ein Vollgeschoss vorgeschrieben. Hier wurde jedoch schon vor einigen Jahren eine Befreiung hinsichtlich eines zweiten Vollgeschosses erteilt. Für die Errichtung eines Satteldachs mit einer Dachneigung von 22° ist keine Befreiung notwendig, da dies so im Bebauungsplan festgesetzt ist.

- **Ist ein Anbau von 8 m x 5 m im Nord-Osten am Bestandsgebäude mit zwei Vollgeschossen und einem Satteldach von 22° planungsrechtlich zulässig?**

Ein Anbau an das bestehende Bestandsgebäude ist grundsätzlich zulässig. Jedoch ist hier zu beachten, dass die geltende Geschossflächenzahl und Grundflächenzahl der Baunutzungsverordnung zu entnehmen sind, und keinesfalls überschritten werden dürfen, da es sich hier um einen Grundzug der Planung handelt. Da jedoch keine Berechnungen hierzu dem Antrag beigelegt wurden, ist nicht ersichtlich ob eine Überschreitung der beiden Festsetzungen vorliegen würde. Aufgrund dessen kann man nicht abschließend sagen, ob ein Anbau mit diesen Maßen errichtet werden könnte. Bezüglich der Errichtung des Satteldachs und einer Dachneigung von 22° wären keine Befreiungen notwendig und somit zulässig. Des Weiteren wäre dann zu prüfen, ob durch den Anbau eine Baugrenzüberschreitung vorliegen würde.

- **Ist ein separater Eingang für das Dachgeschoss im Anbau planungsrechtlich zulässig?**

Aus Sicht der Verwaltung gibt es keine Gründe warum ein separater Eingang für das Dachgeschoss im Anbau nicht verwirklicht werden könnte.

Beschlussvorschlag:

1. Der Sachstandsbericht der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.
2. Eine Aufstockung mit einem zweiten Vollgeschoss und einem Satteldach (Dachneigung 22°), wären auf Sicht der Verwaltung vertretbar, zugleich schon ein Vergleichsfall vorhanden ist.
3. Ein Anbau wäre grundsätzlich zulässig, solange GRZ und GFZ eingehalten werden.
4. Aus Sicht der Verwaltung stehen keine Argumente gegen einen separaten Eingang im Dachgeschoss.

Beschluss: Ja 8 Nein 0

zu 11 Informelle Bauvoranfrage für die Errichtung von Dachgauben, Bergstraße 38, Fl. Nr. 302/5, Gemarkung Hemhofen

Sachverhalt:

Der Antragsteller beabsichtigt, die Errichtung von Dachgauben auf dem bestehenden Wohnhaus in der Bergstraße 38, Fl. Nr. 302/5, Gemarkung Hemhofen.

Mithilfe einer informellen Bauvoranfrage, welche also nur zur Kenntnisnahme an das Landratsamt weitergeleitet wird, werden folgende Fragen vom Bauherrn an den Bauausschuss gestellt:

- **Wird der Errichtung von beidseitigen Dachgauben auf dem bestehenden Wohnhaus zugestimmt?**

Das Bauvorhaben liegt innerhalb des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Nr. 3_Mitte-Nord“. Im Bebauungsplan wurde keine Festsetzungen hinsichtlich Dachgauben bzw. Dachaufbauten getroffen. Aufgrund dessen ist hier für die Umsetzung, im nächsten Zug ein Antrag auf Baugenehmigung zu stellen. Für das Grundstück wurde eine Geschossigkeit von zwingend einem Vollgeschoss festgesetzt. Aus den Antragsunterlagen ist jedoch nicht ersichtlich, ob durch die Dachgauben ein weiteres Vollgeschoss entstehen würde. Aus Sicht der Verwaltung wäre die Errichtung von Gauben städtebaulich vertretbar, solange kein weiteres Vollgeschoss entstehen würde.

Beschlussvorschlag:

1. Der Sachstandsbericht der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.
2. Der Errichtung von Dachgauben wird zugestimmt, unter der Auflage, dass kein weiteres Vollgeschoss im Dachgeschoss entstehen darf.

Beschluss: Ja 8 Nein 0

zu 12 Bauantrag für die Aufstockung eines bestehenden Wohnhauses, Wiesenstraße 5, Fl. Nr. 179/7, Gemarkung Zeckern

Sachverhalt:

Die Antragsteller beabsichtigen eine Aufstockung des bestehenden Wohnhauses in der Wiesenstraße 5, Fl. Nr. 179/7, Gemarkung Zeckern.

Das Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Z1 – Zeckern 1“. Im Antrag auf Baugenehmigung werden nachstehend beschriebene Befreiungen benötigt. Der im Bebauungsplan festgesetzte Kniestock von 0,50m soll erhöht werden auf 1,68m. Bezüglich Befreiungen hinsichtlich des Kniestocks wurden jedoch im Planungsgebiet des „Z1 – Zeckern 1“ schon des Öfteren Befreiungen erteilt. Auch nach Rücksprache mit dem Landratsamt könnte hierüber eine Befreiung erteilt werden.

Des Weiteren wird aufgrund der Aufstockung, die maximale Wandhöhe für Grundstücke mit einer im Bebauungsplan festgesetzten Geschossigkeit von I+D, von 3,75m auf 5,00m überschritten. Auch hier hat das Landratsamt in seiner Stellungnahme geschildert, dass die Überschreitung der Wandhöhe auf 5,00 m noch vertretbar wäre.

Durch die Erhöhung des Kniestocks wird aus dem derzeitigen Dachgeschoss ein Vollgeschoss, was dazu führt, dass sich die Geschossigkeit von I+D auf II (zweigeschossig) erhöht. Vergleichsfälle in diesem Straßenzug sind ebenfalls schon vorhanden.

Beschlussvorschlag:

1. Der Sachstandsbericht der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.

2. Das gemeindliche Einvernehmen zu den erforderlichen Befreiungen wird erteilt.

Beschluss: Ja 8 Nein 0

zu 13 Parksituation im Reihendorfer Weg

Sachverhalt:

Am 10.07.2020 reichte ein Bürger der Gemeinde Hemhofen einen schriftlichen Antrag ein, indem er die Anordnung eines einseitigen Halteverbots entlang des Reihendorfer Wegs beantragte.

Gründe für den Antrag sind laut Antragsteller, dass ein Befahren der Straße mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen, welche meist eine überdurchschnittliche Breite aufweisen, sich für sehr schwierig gestaltet. Laut Aussagen des Antragstellers, musste er auch schon wieder rückwärts mit Traktor und Anhänger auf die St2259 zurückfahren, weil er die parkenden Autos nicht umfahren konnte. Diese Probleme wurden auch schon des Öfteren bei der Polizeiinspektion Höchststadt angezeigt.

Aufgrund dessen schlägt die Verwaltung in Absprache mit der Polizeiinspektion Höchststadt vor, auf der rechten Seite des Reihendorfer Wegs, beginnend ab St2259, bis Einmündung Barthelweiher, ein absolutes Halteverbot anzuordnen, um etwaige Konfliktsituationen zu vermeiden.

Beschlussvorschlag:

1. Der Sachstandsbericht der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.
2. Beginnend ab der Hauptstraße St2259 bis zur Einmündung Barthelweiher, wird für die südliche Straßenseite ein absolutes Halteverbot angeordnet.

Beschluss: Ja 8 Nein 0

zu 14 Teilausbau des öffentlich gewidmeten Feld- und Waldweges Fl. Nr. 166/11, Gmkg. Zeckern zum Zeckerner Bierkeller

Sachverhalt:

Bekanntlich plant die Gärtnerei Großkopf den Aus- und Umbau ihres Gartencenters. Hierzu wird es auch erforderlich, zahlreiche Stellplätze entlang der Zufahrt zum Zeckerner Bierkeller zu errichten.

Hierzu hat der Bauherr mit Antrag vom 28.07.2020 die Verwaltung um Überprüfung gebeten, ob der gemeindliche nicht ausgebaute öffentlich gewidmete Feld- und Waldweg, Fl. Nr. 166/11, Gmkg. Zeckern ausgebaut werden könnte, um somit die Erreichbarkeit der Parkplätze für seine Kunden zu ermöglichen. Gleichzeitig sieht das Brandschutzkonzept des Antragstellers auch vor, dass dieser Weg als Feuerwehranfahrtszone nutzbar hergestellt werden muss.

Dabei ist seitens des Antragstellers geplant, die Parkplätze und den Weg in Pflasterbauweise auszuführen. Hierzu wird ein Bauunternehmen mit entsprechender Tiefbauzulassung gewählt und die dabei anfallenden Kosten werden durch die Fa. Großkopf übernommen. Die Arbeiten sollen noch in diesem Jahr beginnen.

Der nicht ausgebaute öffentlich gewidmete Feld- und Waldweg ist derzeit im Eigentum der Gemeinde Hemhofen. Baulastträger sind die jeweiligen angrenzenden Eigentümer. Er ist derzeit ohne Profil geschottert und weist keine Randeinfassungen auf.

Aus Sicht der Verwaltung könnte dem Vorhaben unter den genannten Bedingungen zugestimmt werden. Der Ausbau muss nach den geltenden Vorschriften und Richtlinien im Stra-

ßenbau (Richtlinie für die Standardisierung des Oberbaues – RStO 2012) errichtet werden. Fahrbahn und Parkstände (öffentliche/private Fläche) sollten optisch voneinander getrennt und eingefasst werden.

Beschlussvorschlag:

1. Der Sachstandsbericht der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.
2. Dem Teilausbau des öffentlich gewidmeten Feld- und Waldweges Fl. Nr. 166/11, Gmkg. Zeckern wird zugestimmt.
3. Der Ausbau hat nach den geltenden Vorschriften und Richtlinien im Straßenbau zu erfolgen.
4. Die Kosten für diesen Ausbau hat der Antragsteller, die Fa. Matthias Großkopf zu tragen.
5. Die Verwaltung wird beauftragt, eine entsprechende Umwidmung für diesen Teilbereich vorzunehmen. Straßenbaulastträger für diesen ausgebauten Bereich wird zukünftig dann die Gemeinde Hemhofen.
6. In einem zwischen dem Antragsteller und der Gemeinde zu vereinbarenden Vertrag, ist zu regeln, dass die Kosten der Ersterschließung und des laufenden Unterhaltes durch den Antragsteller zu tragen sind. Dies gilt auch für den Räum- und Streudienst dieses Bereiches.

Beschluss: Ja 8 Nein 0

zu 15 Ergebnisse aus der Bürgerversammlung zur Verkehrssituation in der Bergstraße - weitere Vorgehensweise

Sachverhalt:

Seit Mitte letzten Jahres, ist die Durchfahrt der Bergstraße durch Blumenkübeln gesperrt worden. Diese wurden jedoch erst einmal temporär aufgestellt, um zu sehen wie und ob sich diese Sperrung überhaupt bewährt. Aufgrund dessen wurde am 17.09.2020 eine Bürgerversammlung einberufen, zu der sich alle Bürger der Gemeinde Hemhofen anmelden konnten. Ziel dieser Bürgerversammlung war es, sich verschiedene Meinungen aller Teilnehmer einzuholen, um dann über die weitere Vorgehensweise zu diskutieren.

Beschlussvorschlag:

1. Der Sachstandsbericht der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.
2. In der Bergstraße, sowie in einigen Nebenstraßen werden für 4-6 Wochen Verkehrszählungen durchgeführt. Außerdem werden die Blumenkübel für eine bestimmte Zeit versetzt angeordnet, um zu sehen wie sich die Frequentierung dadurch ändert. Aufgrund dieser Verkehrszählungen wird dann über die weitere Vorgehensweise entschieden.

Beschluss: Ja 8 Nein 0

zu 16 Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit durch überhängende Äste und Buschwerk in den öffentlichen Verkehrsraum- weitere Vorgehensweise

Sachverhalt:

Seit nahezu einem Jahrzehnt wird aufgrund der Vorkommnisse aus den Windbruchschäden beim Annafest im Jahre 2005 in Forchheim (1 Toter, 1 Schwerverletzter) auch in Hemhofen das Thema öffentliche Sicherheit insbesondere mit überhängenden Ästen und Buschwerk im öffentlichem Bereich gewissenhaft verfolgt.

Waren es in den Anfängen im Jahre 2010 jährlich nahezu 100 Schreiben, die an die Bürgerinnen und Bürgern mit der Bitte den Überwuchs entlang des öffentlichen Verkehrsraumes zurück zu nehmen versandt wurden, so waren es in den letzten beiden Jahren nur noch zwi-

schen 30 und 40 Grundstücksbesitzer, die Grund zu Beanstandungen entlang ihrer Grundstücksgrenze durch Überwuchs gaben.

Leider gibt es zu diesem Sachverhalt alljährlich immer wieder rege Diskussion aus der Bevölkerung, dass der Bauhof die Auslegung dieses Rückschnittes zu streng auslegt. Ein weiterer Diskussionsgrund ist dabei auch die Höhe des Rückschnittes entlang der Grundstücksgrenze. Viele Bürgerinnen und Bürger werfen der Verwaltung zudem vor, nichts für den Umweltschutz übrig zu haben.

Es gibt aber auch Stimmen beispielsweise von sehbehinderten Menschen, von älteren Menschen mit Rollstuhl oder Rollatoren, aber auch von Familien mit Kinderwagen in unserem Gemeindegebiet, die nun gefahrloser die Gehwege oder die Sackgassen begehen können.

In Artikel 29 Absatz 2 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes heißt es, dass „Anpflanzungen aller Art und Zäune sowie Stapel, Haufen und ähnliche mit dem Grundstück nicht festverbundene Gegenstände **nicht** angelegt werden dürfen, soweit sie die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigen können. ²Soweit sie bereits vorhanden sind, haben die Eigentümer und Besitzer ihre Beseitigung zu dulden.“

Aufgrund des Sachverhaltes abgeleitet aus dem Straßen- und Wegegesetz gibt es aus Sicht der Verwaltung nur eine Verfahrensweise:

- Aus Gründen der Sicherheit ist entlang der Grundstücksgrenze zum öffentlichen Grund der Rückschnitt vorzunehmen.
- Dabei gibt es keine Höhenbegrenzung.
- Aus haftungsrechtlichen Gründen ist auch die ordnungsgemäße Ausleuchtung der Straßenbeleuchtung zu berücksichtigen.

Beschlussvorschlag:

1. Der Sachstandsbericht der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.
2. Die Kontrollen durch den gemeindlichen Bauhof hinsichtlich der Verkehrssicherheit durch überhängende Äste und Buschwerk in den öffentlichen Verkehrsraum werden je nach Bedarf alljährlich beibehalten.
3. Aus Gründen der Verkehrssicherheit ist entlang der Grundstücksgrenze zum öffentlichen Grund der erforderliche Rückschnitt im Gehwegbereich bis 2,50 m und im Straßenbereich bis zu 4,50 m durch die Grundstücksbesitzer vorzunehmen.

Beschluss: Ja 8 Nein 0

zu 17 Barrierefreier Ausbau der Bushaltestellen des ÖPNV bis Januar 2022 - weiteres Vorgehen

Sachverhalt:

Mit der am 01.01.2013 in Kraft getretenen Novelle des Personenbeförderungsgesetz (PBefG) ist die Umsetzung der Barrierefreiheit im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) bis zum 01.01.2022 gesetzlich festgeschrieben. Ein barrierefreier ÖPNV bietet mehr Komfort und Zugänglichkeit für alle Fahrgäste, unabhängig von speziellen Bedürfnissen oder einer Behinderung. Auch Familien mit Kinderwagen oder ältere Menschen mit Gehhilfen profitieren von der Barrierefreiheit.

Hierzu wurde vom Freistaat Bayern eine Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen des Freistaates Bayern für den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV-Zuwendungsrichtlinien – RZÖPNV) ins Leben gerufen. Es ist dabei von einer Zuwendung um die 60 % auszugehen.

Im Gemeindegebiet gibt es für die Buslinien 205 und 206 insgesamt 9 Bushaltestellen. Hier- von sind drei barrierefrei ausgebaut. Diese sind die Haltestellen an der Firma Wartenfelser sowie die beiden Haltestellen beim EDEKA Rauer.

Beschlussvorschlag:

1. Der Sachstandsbericht der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.

zur Kenntnis genommen

**zu 18 Anfragen von Gemeinderatsmitgliedern an den 1. Bgm. Nagel oder die Ver-
waltung**

Nichtöffentliche Sitzung

...

Ludwig Nagel
1. Bürgermeister

Max Wölfel
Verwaltungsfachangestellter